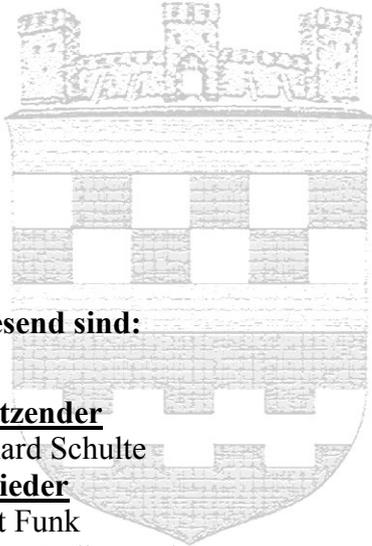


33. Sitzung

des des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der Stadt Bergneustadt
im Sitzungssaal des Rathauses, Kölner Str. 256



Sitzungstag

04.11.2019

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 21:10 Uhr

Anwesend sind:

Vorsitzender

Reinhard Schulte

Mitglieder

Albert Funk

Dietmar Halberstadt

Stephan Hatzig

Detlef Kämmerer

Michael Kuntze

Wolfgang Lenz

Bernhard Ludes

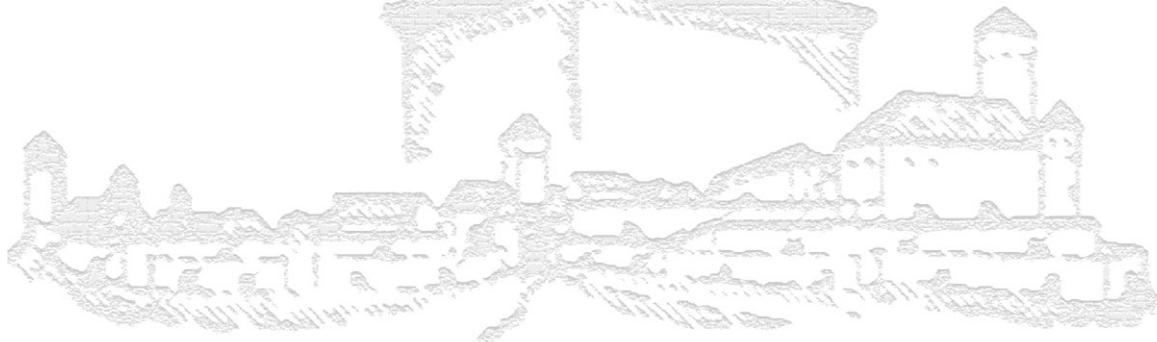
Jens Holger Pütz

Stefan Retzerau

Isolde Weiner

Roland Wernicke

Es fehlten



Tagesordnung

33. Sitzung

des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der Stadt Bergneustadt

am 04.11.2019

TOP	Beschluss- Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Seite
------------	---------------------------------	---	--------------

Öffentliche Sitzung

- | | | | |
|----|-----------|---|--|
| 1. | 0668/2019 | Bebauungsplan Nr. 22 – Altstadt
hier: Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung , Be-schluss zur Umstellung des Verfahrens auf einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)sowie Aufhebung des Beschlusses zur Durchführung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren und Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | |
| 2. | | Wildschweinschäden im Stadtgebiet | |
| 3. | | Haushaltsplan 2020; Vorberatung im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss und Empfehlung an den Rat über die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallenden Ansätze | |
| 4. | 0665/2019 | Endausbau - Am Dümpel - nach KAG | |
| 5. | 0667/2019 | Bebauungsplan Nr. 63 – Hüngringhausen, Hanenstraße
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) | |
| 6. | 0666/2019 | Bebauungsplan Nr. 3 – Bursten, 3. vereinfachte Änderung
hier: Aufstellungs-/Änderungsbeschluss gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) , Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB und Beschluss für die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 und Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB | |
| 7. | 0663/2019 | Bebauungsplan Nr. 15 – Ibitschen, 6. vereinfachte Änderung
hier: Änderungsbeschluss gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) , Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB und Beschluss für die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 und Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB | |
| 8. | 0669/2019 | IHK Hackenberg
Verfügungsfonds | |
| 9. | 0656/2019 | zu TOP 5. der Ratssitzung vom 03.07.2019, Beschlussvorlage | |

- 0620/2019, Anregung gem. § 24 GO NRW des Klima-Bündnisses-Oberberg, betr. „Ausrufung des Klimanotstands“
10. Wahl eines Schriftführers
 - 10.1. Lebensmitteldiscounter und Fachmarkt an der Kölner Straße
Anregung des Stv. Schulte im Rat vom 18.09.2019
 11. Bauanträge, Bauvoranfragen etc. zur Kenntnisnahme
 12. Mitteilungen
 - 12.1. Sachstand Integriertes Handlungskonzept
 - 12.2. Sitzungstermine 2020
 - 12.3. Fahrradzählanlage am Aleenradweg
 - 12.4. Geschwindigkeitsanzeigetafel
 - 12.5. Südring
 13. Anfragen, Anregungen, Hinweise
 - 13.1. Dörsperenaturierung
 - 13.2. Ladenzentrum Hackenberg

Öffentliche Sitzung

1. **Bebauungsplan Nr. 22 – Altstadt
hier: Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken aus der frühzeitigen
Beteiligung , Be-schluss zur Umstellung des Verfahrens auf einen Bebauungs-
plan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)sowie Aufhe-
bung des Beschlusses zur Durchführung der 36. Änderung des Flächennut-
zungsplanes im Parallelverfahren und Beschluss zur öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)und Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange
0668/2019**

Herr Busch vom Büro Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln, stellt die Planung vor. Fragen des Ausschusses werden beantwortet.

Beschlüsse zu den Abwägungen (Empfehlungen an den Rat):

- 1.1 Die erhaltene historische Bebauung stammt aus der zweiten Hälfte des 18. und aus dem 19. Jahrhundert, aber im Untergrund werden sich noch Reste der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bebauung erhalten haben. Es ist daher davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) voraus. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 1 Abs. 3 i.V.m. § 11 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll eine Bebauung am Bestand ermöglicht werden. Wie erwähnt, ist nicht auszuschließen, dass dadurch archäologische Relikte angeschnitten und beeinträchtigt werden. Die damit grundsätzlich bestehenden Bedenken gegen die Planung können – bei Inkaufnahme der Beeinträchtigung durch die Bautätigkeit – nur dadurch ausgeräumt werden, dass die Erdarbeiten im Plangebiet durch eine archäologische Fachfirma begleitet und Funde untersucht, geborgen und dokumentiert werden. Eine angemessene Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren kann nur durch eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB (aufschiebende Bedingung) dergestalt erreicht werden, dass die Inanspruchnahme der Festsetzungen zur baulichen und sonstigen Nutzung des Bebauungsplanes erst zulässig ist, wenn eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR-

Amt für Bodendenkmalpflege erfolgt ist und ein entsprechender Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.

Planerische Stellungnahme

Im Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 22 wird auf das potenzielle Vorkommen von Bodendenkmälern, insbesondere Überresten der historischen Stadtmauer, hingewiesen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Bodenbewegungen der Fund potenzieller Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauerreste, Einzelfunde oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland bzw. der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen ist. Darüber hinaus besteht für den überwiegenden Teil des Bebauungsplangebiets die „Satzung für den Denkmalbereich „Altstadt“ der Stadt Bergneustadt vom 06. März 1990“, deren Geltungsbereich gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen wurde. Die Denkmalbereichssatzung basiert auf einem Fachgutachten des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege des Landschaftsverbands Rheinland vom 01. Juli 1986 und umfasst den ursprünglichen Altstadt kern einschließlich eines Teils der nördlich anschließenden Bebauung. Weiterhin sind die östlichen, südlichen und westlichen Abhänge des Bergsporns unter Schutz gestellt, sodass die Bereiche der ursprünglichen Bebauung sowie der Standort der historischen Stadtmauer unter den Geltungsbereich dieser Satzung fallen. Insbesondere Änderungen von baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen unterliegen hier der Genehmigungspflicht nach § 9 DSchG NRW. Innerhalb des Geltungsbereichs der Denkmalbereichssatzung sind somit bereits zum Zeitpunkt der Planaufstellung die Vorschriften des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist damit im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens hinreichend Rechnung getragen. Von der Aufnahme einer Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den gesamten Plangeltungsbereich, dass die Inanspruchnahme der Festsetzungen zur baulichen und sonstigen Nutzung des Bebauungsplanes erst zulässig ist, wenn eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege erfolgt ist, wird daher abgesehen. Im Übrigen könnte eine derartig gestaltete Festsetzung für den gesamten Plangeltungsbereich – unabhängig von der Lage des konkreten Grundstücks innerhalb des historischen Altstadtbereichs bzw. innerhalb der Denkmalbereichssatzung – zu ggfs. unverhältnismäßigen Einschränkungen der Eigentumsgewährleistung nach Art. 14 Grundgesetz führen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 insbesondere in nördlicher Richtung auch Flächen umfasst, die eindeutig nicht mehr dem Bereich der historischen Altstadt zuzurechnen sind, könnten durch eine derartige Festsetzung im Zweifel nicht hinreichend begründete Auflagen zur baulichen und sonstigen Nutzung des Grundeigentums entstehen. Gleichwohl sind auch in diesen Bereichen die §§ 15 u. 16 DSchG NRW zu beachten, auf die im Vorentwurf des Bebauungsplans hingewiesen wird.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung, im Bebauungsplan darauf hinzuweisen, dass Bauanträge der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen und auch sonstige mit Erdeingriffen verbundene Planungen mit ihr abzustimmen sind und mit den Erdeingriffen erst begonnen werden darf,

wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt, wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 1.2 Es sollte darauf hingewiesen werden, dass der Bauantrag der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen und auch sonstige mit Erdeingriffen verbundene Planungen mit ihr abzustimmen sind und mit den Erdeingriffen erst begonnen werden darf, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Es muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und festgelegt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnahmen erforderlich werden.

Planerische Stellungnahme

Im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 22 werden die Hinweise auf das potenzielle Vorkommen von Bodendenkmälern entsprechend der angeregten Inhalte angepasst.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird entsprochen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 2.1 Kreisstraßenbelange:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

Die Gestaltung bzw. Festlegung und Ausgestaltung der verkehrlichen Erschließung mit der Zweckbestimmung festgesetzten „Öffentlichen Parkplatzes“ südlich der Straße „Am Alten Friedhof“ ist mit dem Straßenbaulastträger der K23 frühzeitig abzustimmen. Hierbei wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass insbesondere die Punkte einer „gesicherten Entwässerung“ und einer gesicherten verkehrlichen Erschließung“ (z. Bsp. Bzgl. ausreichender Sichtdreiecke bzw. die Lage und Breite der Zufahrt oder Ein- und Ausfahrt) von Belang sind.

Planerische Stellungnahme

Die im Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 22 festgesetzte Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentlicher Parkplatz“ wird entfallen. Im Bebauungsplanentwurf ist an dieser Stelle analog zu den südlich angrenzenden Flächen die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ vorgesehen. Eine Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger hinsichtlich der aufgeführten Belange wird daher nicht erforderlich sein.

Beschlussvorschlag

Die Bedenken bzw. der Hinweis ist in diesem Sinne zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2 Landschaftspflege/Artenschutz:

Im Zuge der Konkretisierung des Planverfahrens über den Bebauungsplan sind die näheren Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz zu beachten.

Planerische Stellungnahme

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz wurden im Zuge der Konkretisierung des Planverfahrens beachtet.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wurde entsprochen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.3 Brandschutz:

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist: Fläche Mischgebiet und Denkmalschutz: min. 1600l/min. Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 Bau O NRW hingewiesen, damit Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Planerische Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Angaben der städtischen Feuerwehr ist eine Löschwassermenge von 1600 Liter/min sichergestellt. Je nach Lage des Brandes ist hierfür eine Hinzunahme der Wasserentnahmestellen an der Bergstraße, Am Alten Friedhof oder Kölner Straße notwendig.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anschließend empfiehlt der Ausschuss dem Rat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der neuesten gültigen Fassung, über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB BauGB eingegangen sind (lfd. Nrn. 1-2).
2. Der Rat beschließt die Umstellung des Verfahrens auf einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB.
3. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Gleichwohl sind die Umweltbelange aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1a BauGB in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.
4. Die bisherige 36. Förmliche Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren wird nicht weitergeführt und hiermit aufgehoben.
Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 angepasst.
5. Der Rat beschließt, unter Berücksichtigung der unter 1. gefassten Einzelbeschlüsse, den Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 – Altstadt gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens 30 Tage, öffentlich auszulegen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der öffentlichen Auslegung schriftlich beteiligt.
7. Der Entwurf der Planzeichnung zum Bebauungsplan (Stand: 16.10.2019) ist beigelegt.
8. Der Entwurf der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Stand: 16.10.2019) ist beigelegt.
9. Der Entwurf der Begründung (Stand: 16.10.2019) gemäß § 2a BauGB zum Bebauungsplan ist beigelegt.
10. Die Fachgutachten im Zusammenhang mit der Bauleitplanung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 UVPG, Artenschutzprüfung Stufe 1: Vorprüfung, Erfassung und Bewertung der relevanten Schutzgüter; Umweltauswirkungen) sind beigelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. **Wildschweinschäden im Stadtgebiet**

Mitglieder des Ausschusses wurden aus verschiedenen Stadtteilen über von Wildschweinen angerichtete Schäden berichtet. Daher wurde der Vorsitzende des Hegerings, Herr Heidt, eingeladen, im Ausschuss über die Arbeit der Jägerschaft zu berichten. Da Herr Heidt jedoch heute terminlich verhindert ist, soll der Vortrag in der nächsten Bauausschusssitzung nachgeholt werden.

3. **Haushaltsplan 2020; Vorberatung im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss und Empfehlung an den Rat über die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallenden Ansätze**

Der Kämmerer stellt detailliert die Ansätze des Ergebnisplanes und des Investitionsprogramms 2020 – einschließlich der nach Druck der Entwurfsfassung erfolgten Änderung - vor, die den Ausschuss betreffen, und beantwortet Fragen.

Anschließend fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallenden Ansätze des Ergebnisplanes und des Investitionsprogrammes 2020 einschließlich der vorgetragenen Änderung werden dem Rat empfohlen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. **Endausbau - Am Dümpel - nach KAG 0665/2019**

Herr Hoseus erläutert die Vorlage. Die Straße Am Dümpel gelte aufgrund eines Ratsbeschlusses der ehemaligen Gemeinde Lieberhausen als erstmalig hergestellt. Der Neubau erfolge daher als nachmalige Herstellung nach Kommunalabgabenge-

setz (KAG). Im Zuge der damaligen Kanalisierung sei, wegen unbebauter Anliegergrundstücke, nur eine Baustraße hergestellt worden. Die vorhandene Tragschicht weise bereits Schäden auf. Der Endausbau sei daher dringend erforderlich. Der Bürgermeister ergänzt, dass es in diesem Fall gelte, Substanzverlust zu verhindern. Er berichtet kurz über den Entwurf der KAG-Novelle.

Anschließend fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt, die Baustraße „Am Dümpele“ gemäß den Vorschriften des KAG endgültig herzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen

5. **Bebauungsplan Nr. 63 – Hüngringhausen, Hanenstraße hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) 0667/2019**

Frau Schmidke erläutert die Vorlage.

Der Ausschuss fasst anschließend folgenden

Beschluss:

1. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gemäß § 1, § 2 Absatz 1 und § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß § 7 Absatz 1 und § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 63 – Hüngringhausen, Hanenstraße aufzustellen. Ziel der Planung ist die Außenbereichsfläche an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anzuschließen.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13b BauGB, der für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen das Verfahren nach § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Absatz 2 BauGB vorsieht.
3. Gemäß § 13a Absatz 2, Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1.

4. Gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.
5. Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe gemäß § 3 Absatz 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 S. 3 und gemäß § 10 Absatz 4 abgesehen.
6. Die Aufstellung wird gemäß § 13a Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
7. Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 63 – Hüngringhausen, Hanenstraße ist beigelegt.

Abstimmungsergebnis: 11 Jastimmen, 1 Neinstimme

6. **Bebauungsplan Nr. 3 – Bursten, 3. vereinfachte Änderung hier: Aufstellungs-/Änderungsbeschluss gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB), Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB und Beschluss für die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 und Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
0666/2019**

Frau Schmidke erläutert die Vorlage und beantwortet eine Frage des Ausschusses. Anschließend fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

1. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gemäß § 1, § 2 Absatz 1 und § 13a (Bebauungsplan der Innenentwicklung) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß § 7 Absatz 1 und § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der gültigen Fassung, den am 19.10.1973 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 3 – Bursten zu ändern (3. vereinfachte Änderung).
Ziel der Planung ist eine Nachverdichtung zu ermöglichen.
Folgende Flurstücke sind von der Änderung betroffen:
Gemarkung Bergneustadt, Flur 2, Flurstücke 4099, 4097, 3450, 5215, 5186, 5184, 4375, 4376, 4811, 4378, 3665, 3664, 2312, 2313, 2263
2. Gemäß § 13a Absatz 2, Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1.
3. Gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 BauGB

abgesehen.

4. Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe gemäß § 3 Absatz 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 S. 3 und gemäß § 10 Absatz 4 abgesehen.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB eingeholt.
6. Der Entwurf der Planzeichnung (Stand: 30.09.2019) ist beigelegt.
7. Der Entwurf der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 i. V. m. § 13 BauGB ist beigelegt (Stand: 30.09.2019).
8. Die textlichen Festsetzungen bleiben unverändert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

7. **Bebauungsplan Nr. 15 – Ibitschen, 6. vereinfachte Änderung hier: Änderungsbeschluss gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) , Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB und Beschluss für die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 und Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB 0663/2019**

Frau Schmidke erläutert die Beschlussvorlage.
Im Anschluss fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

1. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gemäß § 1, § 2 Absatz 1 und § 13 (vereinfachtes Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß § 7 Absatz 1 und § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der gültigen Fassung, den am 30.03.1978 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 15 – Ibitschen zu ändern (6. vereinfachte Änderung). Die Baugrenzen sollen dem Zuschnitt der vorhandenen Flurstücke angepasst werden. Betroffen sind die Flurstücke der Gemarkung Wiedenest, Flur 10, Flurstücke 595, 596, 597 und 598. Die Grundzüge der (ursprünglichen) Planung werden durch diese Änderungen nicht berührt.
2. Gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrich-

- tung und Erörterung der Öffentlichkeit nach §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.
3. Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe gemäß § 3 Absatz 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 S. 3 und gemäß § 10 Absatz 4 abgesehen.
 4. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB eingeholt.
 5. Der Entwurf der Planzeichnung (Stand: 23.09.2019) ist beigelegt.
 6. Der Entwurf der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 i. V. m. § 13 BauGB ist beigelegt (Stand: 23.09.2019).
 7. Die textlichen Festsetzungen bleiben unverändert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. **IHK** **Hackenberg**
Verfügungsfonds
0669/2019

Herr Wagner erläutert die Vorlage.

Auf Vorschlag von Stv. Weiner wird die Richtlinie im 3. Satz von Ziffer 6. wie folgt geändert: „Die Beschlussfähigkeit ist ab fünf anwesenden Mitgliedern, davon mindestens ein Vertreter der Stadt Bergneustadt, gegeben.“

Anschließend empfiehlt der Ausschuss dem Rat folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt:

1. Es wird ein aus Mitteln des Städtebauförderprogramms Stadtumbau West – Bergneustadt Hackenberg und aus städtischen Mitteln finanzierter sog. Verfügungsfonds für den Stadtteil Hackenberg/Leienbach für die Jahre 2020 bis 2022 eingerichtet.
2. Die im Entwurf vorliegende Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds für das Programmgebiet „Stadtumbau West – Bergneustadt-Hackenberg“ („Verfügungsfonds-Richtlinie“) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. **zu TOP 5. der Ratssitzung vom 03.07.2019, Beschlussvorlage 0620/2019, Anregung gem. § 24 GO NRW des Klima-Bündnisses-Oberberg, betr. „Ausru-
fung des Klimanotstands“
0656/2019**

Es wird ein durch die Verwaltung ergänzter Maßnahmenkatalog vorgelegt. Stv. Retzerau regt die Gründung einer Arbeitsgruppe an. Stv. Wernicke bemängelt unklare bzw. „weiche“ Formulierungen in der Vorlage und beantragt die Vertagung des Tagesordnungspunktes. Der Allgemeine Vertreter, Herr Thul, wünscht sich von den Fraktionen die Einreichung eigener Vorschlägen.

Anschließend empfiehlt der Ausschuss dem Rat folgenden

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird in die nächste Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vertagt.

Abstimmungsergebnis: 10 Jastimmen, 1 Neinstimme

10. **Wahl eines Schriftführers**

10. **Wahl eines Schriftführers**

Da Herr Wagner durch den BM zum 01.12.2019 als Fachbereichsleiter Planen Bauen Umwelt bestellt wurde, kann er in Zukunft die Sitzun-
Ausschusses nicht mehr protokollieren, weshalb die Neuregelung der Pr-
rung erforderlich wird.

Auf Vorschlag der Verwaltung fasst der Ausschuss daher folgenden

Beschluss:

Frau Henriette Lendvaczky wird ab der nächsten Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses zu dessen Schriftführerin ernannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10.1. **Lebensmitteldiscounter und Fachmarkt an der Kölner Straße Anregung des Stv. Schulte im Rat vom 18.09.2019**

Der Bürgermeister teilt mit, dass Aldi Nord, die Filiale Henneuweide, schließen werde, sobald der neue im Zentrum eröffne. Aldi werde zu verhindern versuchen, dass der Standort in der Henneuweide für Einzelhandel eines konkurrierenden Unternehmens zur Verfügung stehen wird.

Stv. Retzerau stellt fest, dass es in Bergneustadt genug Supermärkte gebe, dass diese jedoch im Stadtgebiet schlecht verteilt seien. Die Nahversorgung des großen Wohngebietes rund um den noch bestehenden Aldi-Markt in der Henneuweide solle sichergestellt werden.

Stv. Lenz sieht am ehesten den Netto-Markt an der Kölner Str. als nächstgelegene Discounter in der Lage, die Versorgungsfunktion des Aldi-Marktes Henneuweide zu übernehmen. Es wird jedoch befürchtet, dass der Bestand des Netto-Marktes ohne die Möglichkeit der Ansiedlung eines Rossmann-Drogeriemarktes unsicher sei. Stv. Pütz erhofft sich zudem neue Arbeitsplätze durch eine Rossmann-Ansiedlung. Der Allgemeine Vertreter sieht hingegen auch dessen Konkurrenz zu Apotheken und Sanitätshäusern.

Herr Baumhoer weist auf die notwendige Änderung des Einzelhandelskonzeptes hin. Eine Ansiedlung von Rossmann zusammen mit einem Neubau des Netto-Marktes sei ohne Änderung des Bebauungsplanes nicht möglich. Im Ausschuss wird die Sicherung der Nahversorgung als städtebauliche Notwendigkeit zur Änderung des in diesem Bereich geltenden B-Plans gesehen.

Daher fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Der Bebauungsplan 9 N soll im Bereich der Vorhabengrundstücke Netto/Rossmann so geändert werden, dass der Neubau eines (kleinflächigen) Lebensmitteldiscounter-Marktes und zudem die Ansiedlung eines Drogeriemarktes ermöglicht werden (Aufstellungsbeschluss).

Abstimmungsergebnis: 9 Jastimmen, 1 Neinstimme, 1 Enthaltung

11. **Bauanträge, Bauvoranfragen etc. zur Kenntnisnahme**

Der Ausschuss nimmt die ihm vorliegenden Bauanträge, Bauvoranfragen etc. zur Kenntnis.

Die Bauantragsliste ist dem Protokoll als **Anlage 1** beigefügt.

12. **Mitteilungen**

12.1. **Sachstand Integriertes Handlungskonzept**

Der Ausschuss nimmt die ihm vorliegende Mitteilung zur Kenntnis.

12.2. **Sitzungstermine 2020**

Der Ausschuss nimmt die ihm vorliegende Mitteilung zur Kenntnis. Der vorgeschlagene Sitzungstermin 08.06.2020 wird auf den 15.06.2020 verschoben.

12.3. **Fahrradzählanlage am Aalenradweg**

Herr Hoseus berichtet über die Daten der Fahrradzählanlage auf dem Alleenradweg in der Nähe des Bowlingcenters.
Die Auswertung des Oberbergischen Kreises ist dem Protokoll als **Anlage 2** beigefügt.

12.4. **Geschwindigkeitsanzeigetafel**

Herr Hoseus berichtet, dass die Stadt früher im Besitz einer Geschwindigkeitsanzeigetafel war. Diese wurde jedoch entwendet und nicht wieder ersetzt. Die Ersatzbeschaffung würde ungefähr 3.000 Euro kosten.
Stv. Kämmerer regt an, nach Sponsoren für eine solche Anlage zu suchen.

12.5. **Südring**

Bürgermeister Holberg teilt mit, dass der Südring wieder für den Verkehr geöffnet sei und erwähnt lobend die hervorragende Arbeit des städt. Ingenieurs Kai Hoseus als Oberbauleiter bei dieser Baumaßnahme.

13. **Anfragen, Anregungen, Hinweise**

13.1. **Dörsperenaturierung**

Stv. Halberstadt regt an, die Dörspe im Bereich der Neuen Mitte zu entzweigen.

Herr Baumhoer weist auf die enormen Uferbreiten hin, die für einen dann mäandrierenden Bach hergestellt werden müssten.

13.2. **Ladenzentrum Hackenberg**

Stv. Funk erkundigt sich nach dem Stand der Ersatzansiedlung für den ehemaligen Dornseifer-Markt. Herr Baumhoer teilt mit, dass es trotz gewisser Schwierigkeiten auch Anlass zu Hoffnungen gebe.

unterz. am:

Bürgermeister

Schriftführer/in
